
Spielerlizenz-Ordnung (SLO) als Anlage 1 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand: 01.08.2018

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1. Es gilt die DVV-Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 zur BSO) mit den hier beschriebenen Ergänzungen und Erläuterungen.
- 1.2. **Spielerlizenzpflicht**
Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch eine gültige Spielerlizenz (ePass) ausweisen.
- 1.3. **Verschiedene Spielerlizenzen in verschiedenen Spielbereichen**
Nach den Vorgaben des DVV gibt es 3 verschiedene Spielerlizenzen:
 - a) Spielerlizenz A: für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung.
 - b) Spielerlizenz S: für den Seniorenspielbetrieb gem. Seniorenspielordnung.
 - c) Spielerlizenz J: für den Jugendspielbetrieb gem. Landesjugendspielordnung.

Der Gültigkeitsbereich der jeweiligen Spielerlizenz ist auf der Spielerlizenz angegeben. Die Spielrechte für die einzelnen Bereiche müssen nicht beim gleichen Verein liegen.

§ 2 Beantragungen und Eintragungen

- 2.1. **Beantragungen**
Spielerlizenzen können nur bei der Lizenzstelle des VVRP beantragt werden. Die Gebühr wird vom Präsidium des VVRP festgelegt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
 - 2.1.1. Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die bereits in einem anderen Ursprungsverband eine Spielberechtigung hatten, müssen ein gültiges Transferzertifikat (ITC, Beantragung über DVV) mit dem Antrag vorlegen.

Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die ihre erste Spielberechtigung im Einzugsbereich des DVV bekommen sollen, müssen eine Verzichtserklärung auf ein offizielles Transverfahren (ITC) des Nationalverbandes der Staatsbürgerschaft mit dem Antrag vorlegen.
- 2.2. **Eintragungen**
 - 2.2.1. Für die Richtigkeit der Eintragungen in der Spielerlizenz ist ausschließlich der Verein verantwortlich.
 - 2.2.2. Bei Falscheintragung(en) durch den Verein oder den Spieler kann der Verein vom Landesspielwart mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,00 belegt und/oder der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Spiele, in denen dieser Spieler eingesetzt wurde, sind für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.
 - 2.2.3. Das Passbild muss ein Portraitfoto in üblicher Passqualität sein und in digitaler Form vom Verein im elektronischen Antrag bereitgestellt werden. Bei einer Spielerlizenz-Neubeantragung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
 - 2.2.4. Die Spielerlizenz erhält erst seine Gültigkeit, wenn sie in gedruckter Form vom Lizenzinhaber an der vorgesehenen Stelle unterschrieben wurde. Die Unterschrift beinhaltet die Anerkennung verschiedener Rechtsvorschriften des DVV durch den Lizenzinhaber sowie sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs.

- 2.3. Namenswechsel
Ändert sich der Name eines Spielers, ist spätestens zu Beginn der folgenden Saison diese Namensänderung der VVRP-Lizenzstelle mitzuteilen.
- 2.4. Vereinswechsel
Beim Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe elektronisch über SAMS. Frühestmöglicher Zeitpunkt für einen Freigabetermin ist der Tag nach dem letzten Spiel, in dem der Spieler für den bisherigen Verein eingesetzt wurde.
- 2.5. Zweite Spielerlizenz / missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz
Wird vorsätzlich eine zweite Spielerlizenz bei der VVRP-Lizenzstelle beantragt oder spielt ein Spieler unter einer fremden Spielerlizenz, so kann der Spieler vom Landesspielwart mit einer Sperre von bis zu einem Jahr bestraft und/oder sein Verein mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 500,00 belegt werden.
- 2.6. Verbandsfehler
Fehlerhafte Eintragungen der VVRP-Lizenzstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter machen eine Spielerlizenz nicht ungültig. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.

§ 3 Spielberechtigung

- 3.1. Lizenzstellenvermerk
- 3.1.1. Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird durch Erstellung der Spielerlizenz und Übermittlung des Datensatzes durch die VVRP-Lizenzstelle erteilt.
- 3.1.2. Wird die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr für die Ausstellung der Spielerlizenz nicht innerhalb der in der Finanzordnung genannten Zahlungsfrist vom antragstellenden Verein beglichen, verliert die bereits ausgestellte Spielerlizenz ihre Gültigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Ausstellung. Alle Spiele, an denen dieser Spieler mitgewirkt hat, sind als verloren zu werten.
- 3.2. Staffelleitervermerk
Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse ist vom Verein für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen. Dazu wird dieser Spieler von seinem Verein in SAMS der betreffenden Mannschaft zugeordnet. Die Spielberechtigung für die jeweilige Spielklasse wird dadurch in der Spielerlizenz vermerkt. Ohne diesen Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, die LSO oder eine ihrer Anlagen nennt ausdrücklich Ausnahmen.
- 3.3. Für die Erteilung einer Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse ist für den:
- a) allgemeinen Spielbetrieb (1.3.a),
 - b) Seniorenspielbetrieb (1.3.b),
 - c) Jugendspielbetrieb (1.3.c)
- die Registrierung auf dem DVV-Portal erforderlich. Die Registrierung ist spätestens innerhalb von 100 Tagen nach der Zuordnung der Spielerlizenz zu einer Spielklasse vorzunehmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist verliert der Spieler seine Spielberechtigung solange, bis die Registrierung nachgeholt wird.
- Eine Registrierung für Jugendliche unter 18 Jahren entfällt (Stichtag 01.07.).
- 3.4. Freigabevermerk
- 3.4.1. Mit einem Freigabevermerk erlischt die Spielberechtigung. Wird der Vereinswechsel nicht vollzogen, ist auch dann eine neue Spielberechtigung für den Verein bei der VVRP-Lizenzstelle einzuholen.
- 3.4.2. Wird der Vereinswechsel vollzogen, verliert die alte Spielerlizenz ihre Gültigkeit. Es ist die Ausstellung einer neuen Spielerlizenz zu beantragen.

§ 4 Begrenzung der Lizenzgültigkeit

- 4.1. Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen einer Verlängerung. Die alten Spielerlizenzen müssen der VVRP-Lizenzstelle nur dann eingereicht werden, wenn ein Vereinswechsel aus einem anderen Landesverband vorliegt.
- 4.3 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz für das Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler und das Zusatzspielrecht für Jugendliche ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

§ 5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 5.1. Diese Ordnung wird bis zur Bestätigung durch den VVRP Verbandstag durch das VVRP Präsidium zum 01.08.2018 vorläufig in Kraft gesetzt.